



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 58 Steuerbefreiung am Verfassungstag (14.7.31).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

57

Film zur Verfassungsfeier.**RdErl. d. MdI. v. 18. 7. 1931 — I e 571/16.**

(MBliV. S. 721.)

Im Vertrieb der „Südfilm-AG.“ in Berlin SW 68, Friedrichstr. 207, ist ein Tonfilm mit dem Titel „Mündiges Volk“ erschienen. Der Bildstreifen ist etwa 474 m lang, von der Filmprüfstelle Berlin unter Nr. 24 445, auch zur Vorführung vor Jugendlichen, für das Gebiet des ganzen Deutschen Reichs zugelassen und von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht für volksbildend erklärt worden.

Im Anschluß an meinen und des FM. gemeinsamen RdErl. v. 14. 7. 1931 (MBliV. S. 722) [vgl. lfd. Nr. 58] weise ich darauf hin, daß der bezeichnete Film zur Vorführung am 9., 10. und 11. August aus Anlaß und zu Ehren der Feier des Verfassungstages geeignet ist. Das gleiche gilt auch in diesem Jahre für den im RdErl. v. 31. 7. 1930 (MBliV. S. 709) [vgl. lfd. Nr. 54] bezeichneten stummen Film „Verfassungstag“.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte und Gemeindebehörden.

*

57a

Film zur Verfassungsfeier.**RdErl. d. MdI. v. 30. 7. 1932 — I f 190 II/32.**

(MBliV. S. 774.)

Im Vertrieb der „Südfilm-AG.“ in Berlin SW 68, Friedrichstr. 207, ist ein Tonfilm mit dem Titel „Vorher und nachher“ erschienen. Der Bildstreifen ist etwa 526 m lang, von der Filmprüfstelle Berlin unter Nr. 31 887, auch zur Vorführung vor Jugendlichen, für das Gebiet des ganzen Deutschen Reichs zugelassen und von der Bildstelle des Zentral-Instituts für Erziehung und Unterricht als Lehrfilm anerkannt worden.

Im Anschluß an meinen und des FM. gemeinsamen RdErl. v. 19. 7. 1930 (MBliV. S. 653) [vgl. lfd. Nr. 53] weise ich darauf hin, daß der bezeichnete Film zur Vorführung aus Anlaß und zu Ehren der Feier des Verfassungstages geeignet ist. Das gleiche gilt auch in diesem Jahre für den im RdErl. v. 18. 7. 1931 — I e 571/16 (MBliV. S. 721) [vgl. lfd. Nr. 57] bezeichneten Tonfilm „Mündiges Volk“.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte und Gemeindebehörden.

*

58 Befreiung von Veranstaltungen, die aus Anlaß und zu Ehren des Verfassungstages unternommen werden, von der Vergnügungssteuer.

RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 14. 7. 1931**— IV St 783 u. II B 1647.**

(MBliV. S. 722.)

Wir bringen unsern RdErl. v. 19. 7. 1930 (MBliV. S. 653) [vgl. lfd. Nr. 53] in Erinnerung. Da in diesem Jahre voraussichtlich bereits am 9. 8. und 10. 8. Vorfeiern abgehalten werden, erwarten wir, daß die

Vergnügungssteuer erhebenden Gemeinden und Gemeindeverbände auch in derartigen Fällen aus Billigkeitsgründen auf die Erhebung der Vergnügungssteuer bei Vorfeiern am 9. und 10. 8. 1931 verzichten.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte und Gemeindebehörden.

*

Vergnügungssteuer für Interessentenvorstellungen in Lichtspieltheatern. 59

RdErl. d. MdL. u. d. FM. v. 3. 6. 1931

— IV St 553 u. II B 1318.

(MBliV. S. 586.)

Nach Mitteilung des RMdL. hat eine Gemeinde sogenannte Interessentenvorstellungen, für die von den Besuchern ein Eintrittsgeld nicht erhoben wurde, zur Vergnügungssteuer herangezogen. Der zuständige Bezirksausschuß hat diese Heranziehung gebilligt.

Gemäß § 4 der VO. zur Ausführung des Ges. über die Vorführung ausländischer Bildstreifen v. 21. 7. 1930 (RMBl. S. 473) [vgl. *lfd. Nr. 27*] müssen ausländische Bildstreifen vor deren Verleih „einmal öffentlich oder vor Interessenten“ vorgeführt werden. Durch diese Vorschrift werden die deutschen Theaterbesitzer der Zwangslage enthoben, Bildstreifen ohne jede Möglichkeit vorheriger Besichtigung zu erwerben. Wenn nun die Verleiher, wie im vorliegenden Falle, dazu übergehen, auch deutsche Bildstreifen in einer Interessentenvorstellung zu zeigen, so ist dies nur zu begrüßen.

Wir empfehlen den Gemeinden, derartige Veranstaltungen von der Vergnügungssteuer zu befreien.

An die Ober- und Reg.-Präs., Gemeinden u. Gemeindeverbände.

*

Anerkennung von Veranstaltungen ständiger Unternehmen als gemeinnützig im Sinne des Art. II § 2 Ziff. 7 der Bestimmungen des Reichsrats über die Vergnügungssteuer in der Fassung vom 12. Juni 1926 (RGBl. I, S. 262). 60

RdErl. d. MfWKuV., MdL., FM., MfV. vom 11. 2. 32.

U IV 2444/31. I., MdL. IV St. 41, FM. II B 171, MfV. Z 1540/3. 2.,

MfHuG. VI 1168.

(ZblUV. S. 91.)

In Ergänzung des Runderlasses vom 28. Oktober 1930 — U IV 703 usw. — Zentrbl. S. 342) [vgl. *lfd. Nr. 55*] wird bestimmt, daß auch die Anerkennung von Veranstaltungen ständiger Filmunternehmen als gemeinnützig dem unterzeichneten Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung selbst vorbehalten bleibt.

An die Herren Oberpräsidenten und die Herren Regierungspräsidenten.

*